

denen anderer Staaten bei weitem besser befinden, ist gewiß keine Frage.

Referent, Bürgermeister Reich-Eisenstuck gedenkt demnächst, daß hier auch diejenigen 5000 Thlr. in Frage kämen, welche die 2. Kammer auf Antrag des D. Wiesand zur Unterstützung der Landwirthschaft bewilligt habe und worüber die 1. Kammer den Beschluß bis zur Berathung des Budgets ausgesetzt habe. —

Der Sprecher bemerkt noch: Mit der Scheidung des städtischen und ländlichen Interesses, wie es der Hr. v. Carlowitz annimmt, kann ich mich übrigens nicht befreunden. Die gemeinschaftlichen Bemühungen der Regierung und der Kammern gehen dahin, sie immer unmerklicher zu machen. Wo es das Bedürfnis und ein guter Zweck verlangt, so ist nicht darauf Rücksicht zu nehmen und ängstlich zu erwägen, wenn im Staate es zunächst zum Vortheil gereicht. Mittelbar trägt es Nutzen für alle. Ueberdies sind wohl die Bedenken noch dazu ohne Grund.

Staatsminister v. Lindenau: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß im Budget gerade das landwirthschaftliche Gewerbe eher als bevorzugt erscheinen könnte, da für dasselbe folgende Summen postulirt sind: 15,000 Thlr. zur Landbeschäl-Anstalt; 7900 Thlr. wegen der Ablösungs-Commission; 1500 Thlr. zu dem landwirthschaftlichen Institute zu Struppen; 8700 Thlr. für die Akademie in Tharandt; 400 Thlr. für die ökonomische Societät; was zusammen 33,500 Thlr. ausmacht.

v. Carlowitz: Durch die Ergegnung des Hrn. Präsidenten v. Wietersheim finde ich mich noch nicht beruhigt. Ich sollte meinen, daß meinem Antrage um so weniger ein Bedenken entgegenstehe, da er ohnehin im Sinne der Regierung liegt. Ob die bei Gelegenheit des Wiesand'schen Antrags zur Sprache gebrachten 5000 Thlr. bewilligt werden, ist noch ungewiß und sollte dieß auch geschehen, so haben sie eine andere Natur, als die hier vorliegenden 20,000 Thlr. Mein Antrag bleibt also jedenfalls nothwendig und er geht ja keineswegs auf eine Trennung, sondern eben auf eine Gleichstellung zwischen Stadt und Land. Was endlich die vom Hrn. Staatsminister v. Lindenau aufgezählten Posten anlangt, so sind dieselben zum Theil mit für das städtische Gewerbe bestimmt, zum Theil nützen sie, wie z. B. die Bewilligung zur Landgestüt-Anstalt, nicht allen Theilen des Landes und es befördern namentlich auch die Ablösungs-Commissionen nicht unmittelbar das landwirthschaftliche Gewerbe, sondern sie dienen nur zur Auseinandersetzung der dabei einschlagenden verwickelten Verhältnisse.

Der königl. Commissar, Präsident v. Wietersheim: Daß die Absicht der Regierung dahin geht, von den postulirten 20,000 Thlrn. Credit auch das landwirthschaftliche Gewerbe in geeigneten Fällen zu unterstützen, habe ich schon versichert, aber eine feste Abtheilung läßt sich nicht bewerkstelligen, indem das jedesmalige Bedürfnis den Ausschlag geben muß. Sehr gern werde ich Vorschläge zur Unterstützung des landwirthschaftlichen Gewerbes von diesem oder jenem der verehrten Kammermitglieder vernehmen, allein der Bedarf ist bei den eigentlichen Gewerben weit größer und schon liegen Gesuche zur Theilung von den 20,000 Thlrn. vor, die gewiß über 50,000 Thlr. ansteigen dürften, unter denen

sich aber nicht ein einziges, die Landwirthschaft betreffendes, befindet.

Die Abstimmung wegen Bewilligung der in Frage stehenden 5000 Thlr., wird vor der Hand bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

Die postulirten 20,000 Thlr. aber, so wie auch die 1000 Thlr. zu jährlicher Ergänzung, werden mit 32 gegen 1 Stimme, ganz dem Deputationsgutachten gemäß, bewilligt und sodann der Vorschlag des v. Carlowitz einstimmig genehmigt.

Die Sitzung erreicht nach 2 Uhr ihr Ende.

Dreihundert und sechste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 3. September 1834.

Fortsetzung der speciellen Berathung des Entwurfes eines Gesetzes über die Volksschulen.

Die Sitzung wird um 9 Uhr eröffnet, das Protocoll der letzten wird verlesen, berichtigt und von den Abgg. Hotkewitsch und Dammann mit unterzeichnet.

Auf der Registrande war nichts Neues eingezeichnet und man geht alsbald auf die Tagesordnung über, welche die Fortsetzung der Berathung über den Entwurf eines neuen Volksschulgesetzes betrifft.

Man war in letzter Sitzung bis zum §. 9. gekommen, welcher nun vom Referenten, Abg. v. Friesen, vorgetragen wird, und lautet:

(Fabrik-, Hammer- und ähnliche Schulen.) Unterrichtsanstalten, welche eine Beschränkung des in Elementarschulen zu ertheilenden Unterrichts mit sich führen, als wohin die sogenannten Fabrik-, Hammerwerks- und ähnliche Schulen gehören, können ebenfalls ohne besondere Genehmigung der Kreis Schulbehörde und ohne ein von derselben geprüftes und bestätigtes Specialreglement weder errichtet werden, noch fortbestehen.

Die Deputation bemerkt:

Nach der bei §. 8. vorgeschlagenen Fassung würden bei §. 9. auch die Hammerwerkschulen einer besondern Erwähnung nicht bedürfen, da sie als von der Orts- oder Bezirks-Elementarschule getrennte Schulanstalten, mithin als Privatschulen von der Genehmigung der Behörde unbezweifelnd abhängen; auch sind sie mit den gewöhnlichen Fabriksschulen deshalb nicht in eine Kategorie zu stellen, weil in ihnen gewöhnlich vollständiger Unterricht ertheilt wird, und sie nur deshalb errichtet werden, weil die Kinder der auf dem Hammerwerke wohnenden Hammerarbeiter zu der Bezirksschule zu weit zu gehen haben würden, dahingegen die sogenannten Fabriksschulen für diejenigen Kinder bestimmt sind, welche während der Schulstunden in den Fabriken beschäftigt werden, mithin einen theilweisen Ersatz für den versäumten Besuch der Ortsschule gewähren sollen. — Bei den Fabriksschulen tritt übrigens noch die besondere Rücksicht ein, daß die den Tag über durch die Arbeit in der Fabrik ermüdeten Kinder des Abends durch den Schulunterricht nicht über ihre Kräfte angestrengt werden, daher der gesetzliche Vorbehalt eines besondern Reglements für diese Art von Schulen allerdings nöthig erscheint. — Es dürfte daher der §. in folgender Weise zu fassen sein: „Gleicher Genehmigung unterliegen auch die sogenannten Fabrik- und ähnliche Schulen, und es können selbige ohne ein von der Kreis Schulbehörde geprüftes und bestätigtes Specialreglement weder errichtet werden, noch fortbestehen.“

Abg. Claus: Die von der Deputation vorgeschlagene Fassung schließt sich der für §. 8. adoptirten an. Weder diese